



Brüssel, den 10. Mai 2022
(OR. en)

8884/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0137(NLE)

AVIATION 82
RELEX 613
ASIE 21

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Mai 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 193 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 193 final.

Anl.: COM(2022) 193 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.5.2022
COM(2022) 193 final

2022/0137 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens
zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission hat am 6. Mai 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung der Unterzeichnung – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens vorgelegt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll der Abschluss des Abkommens genehmigt werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

In ihrer Mitteilung „Eine Luftfahrtstrategie für Europa“¹ hob die Kommission Folgendes hervor: „Durch die Verfolgung ehrgeiziger Luftfahrtäußenbeziehungen, die die Aushandlung umfassender Luftverkehrsabkommen mit klarem Schwerpunkt auf Wachstumsmärkten beinhaltet, kann die EU einen Beitrag zur Verbesserung des Marktzugangs und der Investitionsmöglichkeiten für europäische Luftfahrtunternehmen in wichtigen internationalen Märkten leisten. So wird die internationale Vernetzung Europas ausgebaut, und die EU-Luftfahrtunternehmen erhalten faire und transparente Marktbedingungen“.

In der Mitteilung der Kommission „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final) wird gefordert, die Union zum Drehkreuz globaler Konnektivität zu machen. Wie in der Mitteilung erläutert, ist für das Erreichen dieses Ziels „die Gewährleistung eines unverfälschten internationalen Wettbewerbs, der Gegenseitigkeit und gleicher Wettbewerbsbedingungen von wesentlicher Bedeutung“. In der Mitteilung heißt es weiter: „Die Kommission wird sich zudem weiterhin in [...] den Beziehungen zu einzelnen Nicht-EU-Ländern für die Anwendung europäischer technischer, sozialer, ökologischer und wettbewerbsrechtlicher EU-Standards bei sämtlichen Verkehrsträgern einsetzen“ und „die Beziehungen im Bereich Verkehr – auch mit wichtigen strategischen Partnern [...] weiter vertiefen und die Verbindungen zu neuen internationalen Partnern wie Wachstums- und Schwellenländern weiter ausbauen.“

Die ASEAN-Mitgliedstaaten gehören zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt und repräsentieren zusammen einen Markt mit über 650 Millionen Menschen. Mit 11,2 Millionen Fluggästen im Jahr 2019 ist der ASEAN zusammen der dreizehntgrößte Luftverkehrspartner der Union mit einem großen Potenzial für weiteres Wachstum. Die derzeitigen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten sehen einen gewissen, wenngleich bei einzelnen Länderpaaren nach wie vor unterschiedlichen gegenseitigen Marktzugang vor. Darüber hinaus fehlen in diesen bilateralen Abkommen geeignete Bestimmungen über wesentliche Elemente zur Missbrauchsverhinderung auf einem liberalisierten Markt, z. B. in Bezug auf fairen Wettbewerb, Transparenz oder soziale Aspekte.

¹ „Eine Luftfahrtstrategie für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 598 final vom 7.12.2015.

Mit dem EU-ASEAN-Abkommen wird gegenüber dem ASEAN dem Ziel der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität Rechnung getragen, die Union zum Drehkreuz globaler Konnektivität zu machen.

Durch die Erleichterung des Betriebs von Direktverbindungen zwischen der EU und dem ASEAN wird das Abkommen dazu beitragen, die Abhängigkeit von Anschlussflügen über Drehkreuze in Drittländern zu verringern. Dies wird nicht nur den Luftfahrtunternehmen der Union zugutekommen, sondern durch kürzere Flugstrecken und eine geringere Anzahl von Starts und Landungen auch den ökologischen Fußabdruck einzelner Reisen zwischen der EU und dem ASEAN verringern, im Einklang mit den Zielen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Bestimmungen des Abkommens gehen den einschlägigen Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten vor. Bestehende Verkehrsrechte, die aus diesen bilateralen Abkommen abgeleitet werden und im vorliegenden Abkommen nicht vorgesehen sind, können jedoch weiterhin ausgeübt werden, vorausgesetzt, es findet keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Staatsangehörigen statt.

Die Verordnung (EU) 2019/712² zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr schreibt vor, dass bei allen auf ihrer Grundlage erlassenen Maßnahmen die internationalen Verpflichtungen eingehalten werden müssen, was auch die Verpflichtungen aus diesem Abkommen einschließt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Bestimmungen des Abkommens gehen den einschlägigen Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten vor. Das Abkommen schafft für alle Luftfahrtunternehmen der Union unmittelbar gleiche und einheitliche Bedingungen für den Marktzugang und legt einen neuen Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz zwischen der Union und den ASEAN-Mitgliedstaaten in Bereichen von zentraler Bedeutung für einen sicheren und effizienten Betrieb von Flugdiensten fest. Diese Regelungen können nur auf Ebene der Union umgesetzt werden.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Union erreicht werden:

² Verordnung (EU) 2019/712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 5).

Das Abkommen gewährleistet die gleichzeitige diskriminierungsfreie Anwendung seiner Bestimmungen auf die 27 Mitgliedstaaten und zum Nutzen aller Luftfahrtunternehmen der Union ohne Ansehen ihrer Staatszugehörigkeit. Es enthält umfassende Bestimmungen über Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken und Transparenz sowie robuste Mechanismen zu deren Durchsetzung und trägt so zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Flugdienste zwischen der Union und ASEAN-Mitgliedstaaten sowie zwischen der Union und anderen Zielen, die über ASEAN-Mitgliedstaaten angeflogen werden, bei. Keines der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten enthält vergleichbare Bestimmungen.

Das Abkommen ermöglicht es darüber hinaus allen Luftfahrtunternehmen der Union, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen, z. B. bei der Bodenabfertigung, dem Code-Sharing und der Intermodalität sowie durch die freie Preisbildung. Überdies enthält es Bestimmungen zu sozialen Aspekten, die den in internationalen Handelsabkommen der Union enthaltenen Bestimmungen entsprechen und die die Vertragsparteien verpflichten, die Sozial- und Beschäftigungspolitik im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), zu verbessern. Schließlich schafft es einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und der ASEAN-Mitgliedstaaten bei der Minimierung der Umweltauswirkungen der Luftfahrt und insbesondere bei der Eindämmung der mit der Luftfahrt verbundenen Treibhausgasemissionen. Keines der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten enthält vergleichbare Bestimmungen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Mitgliedstaaten werden weiterhin die herkömmlichen Verwaltungsaufgaben erfüllen, die ihnen im internationalen Luftverkehr zufallen, jedoch nach einheitlich angewendeten gemeinsamen Regeln.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird das Abkommen im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2 betrifft die Notifikation der Zustimmung der Union, durch das Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss XXXX/XX des Rates wurde das umfassende Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am XX unterzeichnet.
- (2) Die ASEAN-Mitgliedstaaten gehören zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt, und ihre Märkte für Flugdienste haben ein großes Wachstumspotenzial. Das Abkommen zielt insbesondere darauf ab, einen fairen Wettbewerb zwischen der Union und den ASEAN-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die schrittweise Marktöffnung zu erleichtern und den Zugang zu Strecken und Kapazitäten zu verbessern, zum Nutzen von Verbrauchern und Wirtschaft.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das umfassende Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt im Namen der Union die Notifikation vor, in der sie der Zustimmung der Union, durch das Abkommen gebunden zu sein, Ausdruck verleiht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*